



## Meldung von Jokertagen

Die Jokertage sind im Schulgesetz in Art. 21 Abs. 2 und im Reglement zum Schulgesetz unter Art. 36 a geregelt.

Nach vorgängiger Benachrichtigung können Eltern ihr Kind ohne Angabe von Gründen vier halbe Schultage (kumulierbar) pro Schuljahr (Jokertage) nicht zur Schule schicken.

**Die Meldung erfolgt mindestens eine Woche im Voraus an die betroffene(n) Klassenlehrperson(en).**

Name, Vorname Kind 1: ..... Klasse: .....

Name, Vorname Kind 2: ..... Klasse: .....

Name, Vorname Kind 3: ..... Klasse: .....

	Datum	Vormittag	Nachmittag
Halbtag 1	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 2	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 3	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Halbtag 4	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Hinweis

An diesen Schultagen können **keine** Jokertage bezogen werden: Am ersten Schultag des neuen Schuljahres, während schulischen Aktivitäten (Lernausflüge, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen), 8H-Schüler/-innen am Tag der Zuweisungsprüfung, 7H-Schüler/-innen am Tag des Check 5.

Datum: ..... Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: .....